## **ZBB 1999, 43**

VermG §§ 16, 18; EinigungsV Art. 21; BGB § 362

Keine Haftung eines DDR-Grundstückseigentümers für während der staatlichen Verwaltung aufgelaufene Zinsrückstände

BGH, Urt. v. 06.10.1998 - XI ZR 36/98 (KG), WM 1998, 2423 = EWiR 1999, 137 (Kohler)

## Amtliche Leitsätze:

- 1. Grundstücke in der ehemaligen DDR haften aus Grundpfandrechten, die von einem staatlichen Verwalter bestellt worden sind, in dem durch Bescheid des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen festgestellten Umfang einer noch bestehenden Bereicherung; eine Haftung für rückwirkende Zinsen, die während der staatlichen Verwaltung aufgelaufen sind, besteht nicht.
- 2. Funktionsnachfolger der Sparkassen der ehemaligen DDR als Teile der volkseigenen Wirtschaft sind in bezug auf das Verwaltungsvermögen nach Art. 21 des Einigungsvertrages die durch Ländergesetze bestimmten öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute.
- 3. Die Leistung eines Schuldners unter dem Vorbehalt einer Rückforderung ohne Änderung der den Gläubiger treffenden Beweislast ist keine Erfüllung.